

Anlage zu TOP. 1

24. Sitzung des Sozial-Jugend- und Sportausschusses am 12.08.2019

TOP 1: Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift

Bestattungen von Menschen ohne Angehörige

### Stellungnahme

Die Vorgehensweise bei Bestattungen von Menschen ohne Angehörige verläuft nicht nach einem einheitlichem Schema. Zu viele Faktoren beeinflussen letztlich den Ablauf. Im Folgenden einige Szenarien, die dazu führen können, dass es keine Trauerfeier gibt oder diese nicht öffentlich bekannt wird.

#### 1 Der Wunsch der/des Verstorbenen

Der oder die Verstorbene hat bereits zu Lebzeiten einen Vorsorgevertrag bei einem Bestatter abgeschlossen und mit dem Bestatter vereinbart, dass nach dem Ableben die Bestattung in aller Stille erfolgen soll.

#### 2. Abwicklung über die Polizei/Ordnungsamt

Der oder die Verstorbene wird durch die Polizei entdeckt und das Ordnungsamt der Stadt Wetzlar stellt fest, dass es keine Hinterbliebenen gibt. Wenn kein Hinterbliebener ausfindig gemacht werden kann, wird die Bestattung vom Ordnungsamt angeordnet. Hier ist es inzwischen so, dass die Bestattung in Wetzlar erfolgt, aber keine Trauerfeier stattfindet.

Sollte ein Nachbar den Tod des Bekannten/Freundes auffallen, kann eine Information über den Todesfall in der Friedhofsverwaltung eingeholt werden. Falls noch keine Bestattung erfolgt ist und die Bereitschaft der Freunde eine Trauerfeier für den Verstorbenen auszurichten und die Kosten hierfür zu tragen besteht, kann dies veranlasst werden.

#### 3. Verstorben im Krankenhaus

Verstirbt eine Person im Krankenhaus. ist Wetzlarer Bürger und gehört der evangelischen oder katholischen Konfession an, wird von der

Tobiasgeschwisterschaft die Beisetzung begleitet und 1 bis 2 Mal im Jahr in einer Trauerfeier an die Verstorbenen erinnert die mit Begleitung der Tobiasgeschwisterschaft erfolgt sind. Eine öffentliche Trauerfeier für die jeweilige Bestattung erfolgt nicht.

Eine Trauerfeier mit Anzeige in der Zeitung und somit Einladung der Öffentlichkeit kann nur erfolgen, wenn die Bereitschaft der Angehörigen oder Freunde und Bekannten da ist hierfür auch die Kosten zu tragen oder seitens der Verstorbenen bereits Mittel im Freundeskreis hinterlegt sind.

Ein Informationsrecht über den Tod einer Person besteht nur für Angehörige. Weder die Polizei, das Ordnungsamt oder das Klinikum geben Informationen über Verstorbene an „fremde“ Personen weiter. Ist der Verstorbene bereits auf dem Friedhof kann die Friedhofsverwaltung Auskunft geben, es sei denn, es ist eine Auskunftssperre hinterlegt.

gez.

Hasse